

Vd
1272



R. 45,4

Friedens-Schluss

Vd
1272

Zwischen
Ihro Ihro Kön. Kön. Majest. Majest.
in Schweden und Pohlen

an einem/
wie auch

Ihro Königl. Majestät und Chur-
Fürstl. Durchl. zu Sachsen/

am andern Theil getroffen
in dem Dorff Alt-Rannstadt/bey Leipzig den 14 Septembri
Anno 1706.



Aus dem Lateinischen ins Deutsche übersetzt.

Anno 1707.





Friedens-Schluß.

Im Nahmen der allerheiligsten Dreysal-
tigkeit!

Nachdem/ als der Durchlauchtigste und
Großmächtigste Fürst und Herr/ Herr FRIDE-
RICUS AUGUSTUS, König und Chur-Fürst zu
Sachsen u. den Pohlnischen Scepter führte/ ein
hwoerer Krieg entstanden/ auch da derselbe all-
bereit in das siebende Jahr fortgeföhret/ und
durch solchen nicht nur die Königreiche Pohlen und Schueden/
sondern auch das Churfürstenthum Sachsen mit allerhand Bes-
schwerden/ Trübsal und Ungemach überschwemmet worden/ ist
indessen eine solche Veränderung entstanden/ daß die Republic
Pohlen/ weil sie in unterschiedliche Trennungen gerathen/ den
Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten u d Herrn/
Herrn STANISLAUM, dieses Nahmens den Ersten zu hrem Kö-
nig erwehlet/ und zu Beschützung dessen Königlichen Throns mit
dem Durchlauchtigst- und Großmächtigsten Fürsten und Herrn/
Herrn CAROLO, dieses Namens dem XII. König in Schweden/ sich
in Bündniß eingelassen/ hat sich doch begeben/ und ist durch sonder-
bahre Gürtigkeit Gottes geschehen/ daß obgleich die angezündete
Kriegs-Flamme hefftiger zu brennen/ und sich immer weiter
auszubreiten geschienen/ dennoch die kriegenden Könige und Für-
sten eine wahre Begierde des Friedens in ihren Herzen empfün-
den/ und zu Dämpfung dieses trübseligen Kriegs-Feuers in ge-
samt allen sonderlichen Fleiß angewendet: allermassen denn zu
A 2 fol.

solchem Ende/ und zu Beförderung dieses heilsamen Wercks ge-
wisse Commissarii, nehmlich:

Von Sr. Königl. Majestät in Schweden/ als Königl.
Pohlnischen Bunde-Genossen/ der. Hoch- und Wohlgebohrne
Herr/ Graf Carolus Piper, Königl. Geheimbder Rath/Obrister
Marschall/ und der Universität zu Upsal Canslar ꝛ. Wie auch
Herr Claus Sermelin/ Königl. Staats-Secretarius und Can-
zeley-Rath."

Von Sr. Königl. Majestät in Pohlen/ als Sr. Majestät
in Schweden Bunde-Verwandten/ die Hoch- und Wohlgebohr-
nen Herren/ Herr Johannes Stanislaus Graf von Jablonovvsky,
Woywode und General deren Neussischen Landschaften ꝛ. Herr
Alexander Paulus, Graf Sapicha, des Groß-Fürstenthums Litthau-
en Obrister Marschall:

Von Sr. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu
Sachsen/die Hoch- und Wohl-Edel-gebohrnen Herren/ Hr. Anton
Albrecht, Freyherr von Immbhoff/dero Geheimbder Rath und
Cammer-Präsident, ingleichen Herr Georg Ernst Pfingsten/
Deroselben Geheimbder Referendarius, ernennet/und allerseits mit
genugsamer Vollmacht versehen worden/ welche denn insgesamt/
nachdem sie in dem Königl. Schwedischen Lager zusammen kom-
men/ ihre schriftliche Vollmachten gegeneinander ausgewech-
felt/ die Sache durch Göttl. Gnade und Beystand dahin gebracht/
daß der längst-gewünschte Friede, wiederum herbey gestellet/
und eine gemeinsame Freundschaft unter nachfolgenden Bedin-
gungen gekiffet worden.

Arti-

Articulus I.

Doll ein immerwehrender beständiger Friede und aufrichtige Freundschaft feyn / zwischen dem Durchlauchtigst- und Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn CAROLUM XII. von Gottes Gnaden / der Schweden / Gothen und Wenden König / Groß-Fürst in Finnland / Herzog in Schonen / Ehsten / Lieffland / Carelen / Bremen / Behrden / Stettin / Pomern der Cassuben und Wenden / Fürst zu Rügen / Herr über Jünger- manland und Wisimar / wie auch Pfalz- Graf beyrn Rhein / in Bähern / zu Jülich / Cleve und Bergen Herzog / zc. zc. samt Dessen nachkommenden Königen in Schweden / wie auch allen Deroselben unterthänigen Reichen und Landen : Ingleichen Sr. Königl. Majest. in Schweden Bunds- Verwandten / Dem Durchlauchtigst- und Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn STANISLAUM I. von Gottes Gnaden / König in Pohlen / Groß- Herzog in Litthauen / zu Neussen / in Preussen / Mazovien / Samogitien / Kyovien / Volhynien / Podolien / Podlachien / Lieffland / Smotensien / Severien und Schemicovien zc. zc. Samt Dessen Nachfolgern / denen künfftigen Königen in Pohlen und Groß- Herzogen in Litthauen / wie auch Derer unterthänigen Reichen und Ländern / an einem / und Dem Durchlauchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn FRIDERICUM AUGUSTUM, von Gottes Gnaden König / Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen / des Heil. Römischen Reichs Erz- Marschall und Chur- Fürst / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / auch Ober- und Nieder- Lauffnis / Burggraf zu Magdeburg / zc. zc. nebenst Dessen Erben und Nachkommen andern Theils / sogar / daß nach nunmehr beylegelegen allen Feindseligkeiten kein Theil dem andern weder heimlich noch öffentlich / weder vor sich und unmittelbar / noch durch anderer und mittelbarer Weise ferner das geringste Leid oder Schaden zu fügen / oder zuzügen lassen / vielmehrer ein Theil zu des andern Schaden und Abbruch etwas sich unterfangen / noch dessen Feinden auf einigerley Weise Hülffe leisten /

lesten/ am allerwenigsten aber/ diesem Frieden=Schluß zuwider/ mit denen
selben sich in einige Bündnisse einlassen solle; Sondern es ist ein jeglicher
unter ihnen verbunden/ hinlänglich des andern Ehre / Nutzen und Bestes zu
suchen und zu befördern/ getreue Nachbarschaft und aufrichtige Freund-
schaft beständig und unverrückt zu pflegen und unterhalten.

Art. II.

Sollen alle diejenigen Schaden / welche eines oder das andre des-
zer obgemeldten diesen Frieden=Schließenden Theil/ bey wehrendem Krieg
erlidten/ auff ewig vergessen/ und keinem derselben zugelassen seyn/ dasjenige/
so etwann unter der Kriegs=Zeit vorgegangen / zu anthen oder zu unter-
suchen/ vielweniger die auff diesen Krieg gewendete Kosten und sonst erlid-
tenen Abbruch/ oder dessen Ersekung/ unter keinerlei Schein/ weder mit
Gewalt/ noch durch Recht von dem andern zu suchen/ noch dessen Erstat-
tung zu begehren.

§. 1. Keinem Privato, jedoch ohne Nachtheil des unten folgenden
Art. VII. zugelassen/ dasjenige/ was bey Kriegs=Zeiten dem hiesco heim gefal-
len/ durch Recht wieder zu begehren oder zu suchen.

Art. III.

Und damit dasjenige / was gleichsam die Wurzel dieses jammerseeli-
gen Kriegs und aller bisherigen Feindschaft gewesen / gänzlich ausgerot-
tet werden möge / So hat der Durchlauchtigste Fürst und Herr / Herr
AUGUSTUS, König und Churfürst zu Sachsen/ aus Trieb und Liebe zum
Frieden/ sich des Königreichs Pohlen begeben/ auch allen auff Pohlen und
das Groß=Herzogthum Litthauen/ wie auch aller dazu gehörigen Landtschaff-
ten habenden Rechten und Ansprüchen vor iezo und künfftig hin losgesagt/
thut auch solches hiemit/ und erkläret und erkennet hingegen in krafft dieser
Handlung den Großmächtigen Fürsten und Herrn / Herrn STANIS-
LAUM I. vor einen wahren und rechtmäßigen König in Polen/ und Groß-
Herzog in Litthauen / dergestalt und also / daß weder bey seinem Leben/
noch nach dessen Tode/ daferne er denselben erleben würde / auff solches
Königreich Pohlen und das Groß=Herzogthum Litthauen noch einige da-
zu gehörige Lande/er ferner einige Anforderung oder Ansprüche machen
wolle.

§. 1.

§. 7. Hierbey ist dieses abgeredet und verglichen / daß der Durchlauchtigste König und Churfürst zu Sachsen / iedoch ohne Benennung des Königreichs Polen/ oder Führung desselben Wappens/ sich des Namens und der Ehre eines Königs auff die Zeit seines Lebens gebrauchen und behalten solle.

Art. IV.

Überdieses verspricht der Durchlauchtigste König und Churfürst/ daß diesen Schluß und Lossage oder Aufgebung der Pohlnischen Crone er denen sämtlichen Ständen der Republic Pohlen ordentlich und in Schriften kund und zu erkennen geben / diese Schrift aber innerhalb sechs Wochen/ von dem Tage da dieses geschlossen und unterzeichnet worden/ an zu rechnen/ dem Durchlauchtigsten König von Schweden zu handen lieffern lassen wolle/ wie er denn nunmehr und durch diesen Friedens-Schluß dieselben gesamtan Stände der Republic Pohlen / wie auch alle und jede Pohlnische und Litthauische Einwohner/ von demjenigen Eyd und Gehorsam / womit Sie ihm vorher verbunden und zugethan gewesen / entbindet und freyspricht/ hergegen aber Selbe in die Pflicht und Unterthänigkeit des Durchlauchtigsten Königs STANISLAI I. übergiebet/ gelobet dabey aufrichtig/ daß von nun an er mit denenselben weder heimlich noch öffentlich rathschlagen / keinen unter ihnen/ der des neuen Königs Macht und Regierung entweder noch nicht angenommen und erkennet/ oder künfftig anzunehmen und zu erkennen böshafftig verweigern würde/ auffnehmen / dem oder denenselben helfen und Sie schützen/ noch etwas sonst/ so diesem Schluß entgegen/ oder dem Durchlauchtigsten König STANISLAO und der Republic Nachtheil und Schaden bringen könnte/ mit ihnen anfahren oder auff einige Weise verhängen wolle.

Art. V.

Desgleichen sollen alle Bündnisse und Vergleiche / so mit andern Fürsten und Ständen / wider die Durchlauchtigste Könige und Reiche Pohlen und Schweden/ vornehmlich aber dasjenige / was wider diese letztgenandte Könige und Reiche vor oder bey gegenwärtigem Kriege mit dem Czaar von Moscau geschlossen worden/ in krafft dieses Friedens-Schlusses aufgehoben und vor ungültig erkläret seyn.

§. 8.

§. 1. Wie denn der Durchlauchtigste König AUGUSTUS nur ermelde dem Czar von Moscau nicht nur ferner kein Volk zu Hülffe sendend sondern auch alle diejenigen von der Sächsischen Nation / so hievor darhin überlassen worden / und bis anhero unter Moscowitischem Nahmen in Kriegs-Diensten gestanden / von da zurück ruffen wird.

Art. VI.

Nicht weniger sollen auch alle Befehle und Ordnungen / welche der gemeinen Redens-Art nach Lauda (Land-Tags-Schlüsse) genannt werden / vornehmlich aber diejenigen / so in dem Senatus Consilio zu Warschau / in denen Conventen oder Versammlungen zu Marienburg / Thorn / Elbingen / Javvorov, Sandomir / Crackau / Brestk / Olkinis / und leglich zu Grodno und anderen Orthen angestellt gewesen Conventen oder Zusammenkünften / ja dem Reichstag zu Lublin selbst gemacht worden / so ferne sie diesem Friedens-Schluss entgegen sind / aller Einziehung gewisser Güter / Entsetzungen von Ehren und Aemtern / seither dem 7 Febr. 1704. wider Ungehorsame ergangene Verordnungen / nun und zu ewigen Zeiten aufgehoben und abgeschafft seyn.

§. 1. Ingleichen diejenigen Ehren-Aemter / und so wohl geistlich als weltliche Einkünfte / so von dem Durchlauchtigsten Könige und Churfürsten denen Seinigen verliehen worden / sollen dem Durchlauchtigsten König in Pohlen / dieselben in solchem Stande zu lassen und diejenigen Besitzer dabey zu erhalten / oder solche andern zu übergeben / zu freyer Macht und Willkühr überlassen seyn.

Art. VII.

Die Pohlische Krone und andere zum Königl. Schmuck des Königreichs Pohlen gehörigen Kleinodien / wie auch alle des Königreichs Acta und Urkunden / so etwan nach Sachsen gebracht worden seyn möchten / sollen mit allem Zierrath und Edelsteinen alsbald nach Rathabition dieses Vergleichs nur gemeldetem Durchl. Könige ausgeantwortet werden.

Art. VIII.

Zu gleicher Zeit sollen auch die Durchlauchtigsten Königl. Prinzen / Prinz JACOBUS und Prinz CONSTANTINUS, wenn sie vorher / das Sie

Sie ins künfftige weder die bißher erduldeter Verwahrung / noch was Sie
sonst bey währendem Kriege erlidten / rächen / oder jemanden deswegen
Leids zufügen wollen / genugsame und schriftliche Versicherung von Sich
gegeben / aus ihrer bißherigen Verwahrung gelassen / in völlige Freyheit
gesetzt / und gebührender massen in das Königl. Schwedische Lager gestel-
let werden; Doch verspricht der Durchlauchtigste König und Churfürst/
daß er dem Durchl. Prinßen JACOBO die / vermöge gegebener Hand-
schrift / schuldige Summa Gelds / nach richtig gemachtem liquido ohne Aus-
flucht bezahlen wolle.

Art. IX.

Gleichergestalt sollen auch allen Pohlen und Litthauern / wes Stands
und Würden sie seyen / welche nach Sachsen gebracht und daselbst oder an-
derswo auff des Durchl. Königs und Churfürsten Befehl gefangen gehalten
werden / ihre vorige Freyheit gegeben / und sie auff freyen Fuß gestellet
werden / wobey der Durchlauchtigste König und Churfürst versichert / bey
dem Röm. Pabst / daß der Bischoff von Posen ehestens in Freyheit gesetzt
werde / alle mögliche Dienste anzuwenden.

Art. X.

Also sollen auch alle Schweden / wes Stands und Ehren Sie seyen /
so in diesem Kriege gefangen und biß anhero in Sächsischer Verwahrung
gehalten worden / nach Bestätigung dieses Friedens / ohne Lösegeld erlassen
werden / gleichwie auch Sr. Durchl. Königl. Majest. aus Schweden so viel
Gefangene von der Sächsischen Nation und überdieses alle Generals und
Ober-Officiers zu solcher Zeit ohne Ranzion erlassen wird / die übrigen ge-
meinen Soldaten aber mögen Selbe auff Art und Weise / wie ihre eigene
geworbene / und Ihro mit Eyd verbundene Leute nach eigenem Gefallen be-
halten / und unter Dero Armee nehmen.

§. 1. Welcher von beyderseitigen Officirern unter währendender Ge-
fangenschaft Schulden gemacht / oder Geld auffgenommen / derselbe ist
verbunden / solches vor erlangter Freyheit zu bezahlen / oder deswegen Bür-
gen zu verschaffen.

Art. XI.

Der Durchlauchtigsten Königl. Majest. aus Schweden sollen alle
B

Flüch

Flüchtige und Verräther/ sie seynd gebohrne Schweden/ oder aus Schwedi-
schen Landen gebürtig/ so viel deren in Sachsen befindlich/ und unter denen
selben vornehmlich Johann Reinhold Patkul/ welcher jedoch bis zur Aus-
lieferung in sicherer Verwahrung behalten wird/ ausgeliefert werden.

Art. XII.

Im übrigen sollen alle Moscoviter/ so viel deren im Churfürstenthum
Sachsen annoch übrig/ in Sr. Durchl. Königl. Maj. Gewalt überliefert
werden.

Art. XIII.

Alle Kriegs-Zeichen/ Fahnen/ Paucken/ Stücken/ und was derglei-
chen/ (so denen Schweden abgenommen worden/) sich sonst finden möchte/
und als Siegs-Zeichen zu gebrauchen seyn/ sollen ingesamt zusammen ge-
bracht/ und Sr. Durchl. Königl. Maj. aus Schweden ohne einigen Hinter-
halt/ unter was Vorwand es auch seyn sollte/ ausgeantwortet werden.

Art. XIV.

Und weilten dem Obristen Berk/ welchen Sr. Durchl. Kön. M. von
Schweden in Dienst und Pflicht genommen/ bey seinem Abwesen und un-
gehörter Sache eine harte Straffe zuerkant und angethan worden/ so soll
selbige gänzlich aufgehoben/ und er in vorige Ehre und Würde wiederum
gesetzt werden.

Art. XV.

Nachdem auch wegen Entlegenheit derer Orte die Genehmhaltung
dieses Friedens-Schlusses/ sammt denen unten bemeldten Garantien binnen
der gesetzten Zeit nicht zu erhalten seyn möchten/ soll Sr. geheiligten Königl.
Maj. aus Schweden freystehen/ dero Kriegs-Völcker in dem ganzen Chur-
fürstenthum Sachsen und dessen zugehörigen Landen in die Winter-Quar-
tiere zu vertheilen/ und daselbst so wohl ihren Unterhalt als Sold zu erheben/
da indessen Sr. geheiligten Königl. Maj. und Chursl. Durchl. Kriegs-Völ-
cker/ welche in Sachsen verblieben/ gewisse Creyse oder Bezircke/ in denen
sie ihren Unterhalt und sichere Ruhe genießen können/ angewiesen werden
sollen. Diejenigen aber/ so annoch in Pohlen stehen/ sollen auf eine un-
nachtheilige Art allda/ und zwar in denen von denen Schwedischen Grän-
zen genugsam entlegenen Provinzen so lange / bis die Schwedische Militz
aus

aus Sachsen nach ihrem Vaterlande abgeföhret werden kan/liegen bleiben/
und allda gleichfalls ihren gebührenden Unterhalt genießen.

Art. XVI.

Eben zu solcher Zeit sollen auch die Städte und Schlöffer zu Crackau/
und Plozen samt andern verwahrten und mit Sächsischen Völkern beleg-
ten und demjenigen Plätzen/welche Se. Kön. Maj in Pohlen annoch nahm-
haft machen/ und anzeigen wird/ ihrer Besatzung entnommen/ und derosel-
ben mit allen zu der Zeit darinnen befindlichen Stücken und andern Kriegs-
Zeuge übergeben und eingeräumt werden.

Art. XVII.

Diweil auch die Stadt Leipzig sammt dem daran gelegenen und über-
gebenen Schloß/ ingleichen Wittenberg/ Schwedische Besatzung einge-
nommen/so ist verglichen/ daß dieselben/ so bald denen Puncten dieser Bünd-
niß und deren Inhalt ein Genügen geleistet seyn wird/ von gedachter
Schwedischen Besatzung befreiet und vollkömmlich in vorigen Stand gese-
het/ auch so denn die ganze Schwedische Armee auf einen gewissen Tag von
denen Sächsischen Landen und Gränzen abgeföhret werden solle.

Art. XVIII.

Alle Feindseligkeiten in Sachsen und denen Churfl. Landen sollen also-
bald von der Zeit an/da dieser Bund oder Friede von beyderseits verordneten
Commissarien geschlossen und unterschrieben seyn wird/ in Pohlen und Lit-
thauen hingegen/so bald die Nachricht dieses getroffenen Friedens zu beyder-
seitigen Armeen/wozu eine Zeit von 24. Tagen hiermit verordnet ist/wird ge-
langen können/ aufhören/ statt deren aber ein vollkommener Stillestand er-
folgen und treulich gehalten werden.

Art. XIX.

Durch diese gegenwärtige Abhandlung ist zwischen dem Durchl. Kö-
nig aus Schweden und dem Durchl. König und Churfürst zu Sachsen ver-
glichen/ daß Sie beyderseits als Glieder des Römischen teutschen Reichs/
nach Anleitung des Westphälischen Friedens die Religion befestigen/ und
solche/ wie sie befestiget/ schützen. In denen übrigen des Reichs betreffen-
den Sachen aber miteinander Rath pflegen und sich zusammen thun. Und
damit die Stände und Inwohner in Sachsen und Laufnitz eines unge-
kränckten Gebrauchs der Evangelischen Religion genießen/ und darinnen

um so viel desto mehr gestärcket werden mögen/ so verspricht auff Sr. ge-
heiligten Majest. aus Schweden/ als Guarant des gedachten Westphäl-
schen Friedens/ Ersuchen/ Se. Kön. Majest. und Churfürstl. Durchl. vor
sich und Ihre nachkommende Churfürsten zu Sachsen/ daß Sie in nurge-
dachtetem Churfürstenthum und Landen zu keiner Zeit einige Veränderung in
der Evangelischen Religion zulassen oder einführen/ noch daß einige Kir-
chen und Schulen/ Academische Collegia, Clöster und andere Derter/denen
Papistischen Religions-Verwandten dergleichen aufzubauen oder anzurich-
ten weder jezo noch künfftig gestatten wolle.

Art. XX.

Daferne auch der Durchl. König und Churfürst zu Sachsen wegen
dieser Bündniß von dem Czar aus Moscau/ oder jemand anders mit Krieg
angegriffen würde/ wollen die Durchl. Könige aus Pohlen und Schweden
Deroselben wider solche andringende Gewalt Hülffe leisten/ s. i. Dabey
versprechende/wann es zu einem Frieden mit dem Czar aus Moscau kommen
solte/ Sie vor den Durchl. König und Churfürsten dergestalt/ daß dessen
rechtmäßigen Ansprüchen Genügen geschehen müsse/ insonderheit Sorge
tragen wollen.

Art. XXI.

Alles dasjenige/ so vorher stehet/ und durch diese Handlung abgeredet
und verglichen/ wollen die darinnen benennet und zeithero kriegende Durchl.
Könige und Fürsten vor sich und die Ihrigen nicht alleine heilig und unver-
leßt halten/ auch dasselbe in allen Stücken und Puncten dieses Friedens-
Schlusses und Bündnisses aufs genaueste und treulichste erfüllen; sondern
es nimmt auch der Durchl. König und Churfürst zu Sachsen/ damit dieser
Friede desto fester und beständiger seyn möge/ auf sich/den Allerdurchlauch-
tisten und Großmächtigsten Römischen Kayser/ die Durchlauchtigste und
Großmächtigste Königin von Groß-Brittannien/ wie auch die Hochmögen-
den Herren General-Staaten deren vereinigten Niederlanden dahin/ daß
Sie darob die Getwehr und Bürgschafft übernehmen/ auch deßfalls inner-
halb 6. Monathen von Zeit der Unterschrift dieses an zu rechnen/ solenne
und schriftliche Versicherung ausstellen mögen/ sich auszubitten/ wie denn
dem Durchl. Könige aus Schweden gleicher gestalt frey stehet/ über jezt
gemeldte Potentien als Bürgen dieses Friedens/ seiner seits nach Belieben
noch andere und mehrere zu erwählen und anzunehmen.

Art. XXII.

Art. XXII.

Endlich soll dieser Friedens-Schluss / dessen zwey gleichlautende Instrumenta verfertigt / innerhalb 6. Wochen / von dem Tage der Unterschrift anzurechnen von jedwedem derer hohen Principalen vergleichenden Theile bestätigt / die Exemplaria aber von Seiten Sr. Durchl. Majestät von Pohlen und Sr. Durchl. Majest. von Schweden allersamt / von Seiten Sr. Durchl. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. hingegen zwey Exemplaria gefertiget / vollzogen und innerhalb der obgemeldten Frist an dem gesetzten Tag und Ort durch beyder Commissarien ausgestellt werden. Zu dessen allen Beglaubigung haben wir obenbenannte mit genugsamer Vollmacht und Gewalt versehene Commissarii, den rechten und wahrhaften Inhalt dieser Abhandlung allenthalben mit unsern Handschriften unterzeichnet / und mit unsern Insigeln bestärket. So geschehen in dem Dorff Alt-Dranstadt / den 14 Septembr. Ao. 1706.

(L.S.) C. Piper.

(L.S.) Ant. Albrecht, Lib. Baro de Imhoff.

(L.S.) O. Hermelin.

(L.S.) Georg Ernst Pfingsten.

Absonderlicher Articul.

Bzwar der Durchlauchtigste Fürst / Herr FRIDERICUS AUGUSTUS, König / Herzog und Churfürst zu Sachsen / in dem 21. Articulo dieses Friedens versprochen / die daselbst benannte Guarantien innerhalb 6. Monathen zu verschaffen und auszuantworten / es hingegen aber sich begeben könnte / daß aus sonderbahren Ursachen dieselbe binnen dieser Zeit nicht zu erhalten wären / und also die Ausantwortung über solche gesetzte Zeit sich verweilen möchte / so hat man sich dahin verglichen / daß dessen ohngeachtet der Friede dennoch bey seinen vollen Kräfften bleiben / und ihm deswegen an seiner Beständigkeit nichts benommen seyn / noch daß er dieserhalb einigen Abbruch leiden müste / dafür gehalten werden / wie denn wir im Eingang

dieses Friedens-Instrumentis benennete Commissarii diesem Articul alle dieje-
nige Krafft und Macht / als ob er in sothanem Instrumento selbst enthalten
wäre/geben und beylegen/und daß er eben zu der Zeit/wie das Haupt-Werck
selbst von den hohen Principalen vollzogen geliefert werden solle / geloben
und versprechen/ haben also zwey gleichlautende Exemplaria so darüber ver-
fertiget/unterschrieben / und mit unsern Insiegeln verwahret. Geschehen
in dem Dorff Alt-Ranstadt den ¼ Septembris 1706.

(L.S.) C. Piper.

(L.S.) Ant. Albrecht Liber Baro
de Imhoff.

(L.S.) O. Hermelin.

(L.S.) G. E. Pfingsten.



W Ir Friedrich August/von Gottes Gna-
den König in Pohlen/Groß-Herkog in Litttau-
en/Reussen/Preussen/Mazovien/Samogytien/
Kyovien/Vollhymien/Podolien/Podlachien/
Lieffland/Smolensko/Severien und Etscher-
nikovien zc. Herkog zu Sachsen/Jülich/Eleve
und Berg/auch Engern und Westphalen/des
Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst/Landgraf in
Thüringen/Marggraf zu Meissen/auch Ober-und Nieder-Lauf-
nig/Burggraf zu Magdeburg/Gesürsteter Graf zu Henne-
berg/Graf zu der Mark/Ravensberg und Baby/Herr zu Ra-
venstein zc. zc. Urkunden und bekennen hiermit/Nachdem Wir den be-
ständigen Vorsatz gefasset/ Uns mit dem Durchlauchtigsten/Groß-
mächtigsten Fürsten und Herrn Carln/der Schweden/Go-
then und Wenden Könige/Groß-Fürsten in Finland/Herzogen
zu Schonen/Ehsten/Lieffland/Carelen/Brehmen/Behrden/
Stettin/Pommern/der Cassuben und Wenden/Fürsten
zu Rügen/Herrn über Ingermanland und Bismar/wie auch
Pfalz-Grafen beyrn Rhein und Herzogen in Bayern zc. zc.
unsern freundlich lieben Brudern/Vettern und Nachbarn völlig zu recon-
siliren und dem zwischen Ihrer Majestät und Uns vor einigen Jahren ent-
stan-

standenen und noch fürwährenden schädlichen und verderblichen Kriege zu
Verhütung mehrern Menschen-Bluts-Vergießung/ so viel an Uns/ein
de zu machen. Daß Wir dannhero unserm würcklichen Geheimten Ra-
the und Cammer-Präsidenten Herrn Anton Albrechten/ Freyherrn von
Imhoff zu hohen Priefnitz/ und Geheimen Referendario Georg Ernst
Pffingsten/ samt oder sonders Vollmacht und Gewalt ertheilet haben/ Er-
theilen ihnen auch selbige hiermit/ dergestalt in Krafft dieses/ an dem Orte
wo es Ihrer Majestät dem Könige in Schweden gefällig seyn möchte/ mit
Dero hierzu Bevollmächtigten Ministris die Friedens-Tractaten vorzuneh-
men/ an Unserer Satz und in Unserm Rahmen/ auf billige Christliche Wege
zu handeln/ zu schliessen/ Instrumenta darüber aufzurichten/ zu unterschreiben/
zu besiegeln und auszustellen/ und alles dasjenige zu thun und zu verrichten/
zu versprechen und zu versichern/ was Wir selbst in eigener Person hätten
verhandeln/ beschliessen und allenthalben verrichten sollen und mögen. Und
da Sie unsere Bevollmächtigte eines mehreren Gewalts/ als hier ex-
primiret ist/ bedürfftig wären/ der soll ihnen hiermit liberrime und so gut ge-
geben seyn/ als wäre alles hier exprimiret/ und versprechen Wir hiermit bey
unsern Königl. und Churfürstl. Ehren und wahren Worten/ daß Wir al-
les/ was unsere Bevollmächtigte samt oder sonders thun/ handeln/ beschlies-
sen und verrichten werden/ vor genehm/ ohne einige Ausnahme achten und
halten/ auch so bald/ als man sich darüber vergleichen wird/ solchen Tra-
ctat und Friedens-Instrument mit Unserer Hand und Siegel in solenner
Form ratificiren wollen. Alles treulich/ ohne Gefährde. Zu dessen Urkund
haben Wir gegenwärtige Vollmacht eigenhändig unterschrieben/ und mit
Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben im
Cantonirungs-Quartier zu Novogrodeck den 16. Augusti 1706.

AUGUSTUS REX.



A. F. Gr. Pflug.
Wir

N Ir Friedrich Augustus Herzog zu Sachsen/
von Gottes Gnaden/König in Pohlen/Groß-Her-
zog in Litthauen/Neussen/Preussen/Masſowien/
Samogytien/Kyowien/Vollhynien/Podolien/
Podlachien/Lieffland/Smolensko/Severien und
Eszernikowien zc. Jülich/Cleve u. Berg/auch En-
gern und Westphalen/des Heil. Röm. Reichs Erz-
Marſchall und Churfürst Landgraf in Thüringen/Marggraf zu
Meiſſen/auch Ober- und Nieder-Lauſnit/Burggraf zu Magde-
burg/Gefürsteter Graf zu Heſſeberg/Graf zu der Mark/Ravens-
berg und Barby/Herr zu Ravenſtein zc. Ich kund und bekennen:
Demnach Wir zu Beylegung des etlich Jahr her geführten Kriegs/und Wie-
derherſtellung der alten Freundschaft mit dem Durchlauchtigſten und
Großmächtigſten Fürſten/ Herrn Carln/ der Schweden/ Go-
then und Wenden Könige/ Groß-Fürſten in Lieffland/Herzogen
in Schonen/ Ehſten/Lieffland/ Carelen/ Brehmen/ Behrden/
Stettin/Pommern/der Caſſuben und Wenden/Fürſten zu Rüt-
gen/Herrn über Ingermannland und Wiſmar/ Pfalzgrafen
bey Rhein/und Herzogen in Böhmen zc. Unſerm freundlichen lie-
ben Bruder und Vettern zc. Dem Wohlgebohrnen/Unſerm Geheimen
Rath und Cammer-Präſidenten und lieben getreuen/ Herrn Anton Al-
brechten/Freyherrn von Imhoff/ wie auch dem Edlen Unſerm Gehei-
men Referenderio und lieben Getreuen/ Herrn Georg Ernst Pfingſten/
Vollmacht gegeben/ die Sache auch durch göttliche Gnade endlich dahin
gebracht und nach reiffer der Sachen Ueberlegung gewiſſe Friedens-Pun-
cten abgeredet/ in denenſelben aber unter andern/ daß Wir aus Liebe zur
Sache und gemeinen Stille/ Uns des Königreichs Pohlen zu begeben/ und
des Durchlauchtigſten Königs in Schweden Bunde-Verwandten/ den
Durchlauchtigſten und Großmächtigſten Fürſten/ Herrn STANIS-
LAUM den Erſten vor einen wahren und rechtmäßigen König von Poh-
len und Groß-Herzog in Litthauen/ Neussen/ Preussen/ Masſowien/ Ca-
mogitien/ Kyowien/ Vollhynien/ Podolien/ Podlachien/Lieffland/ Schmo-
lensko/ Severien und Ezernikowien zc. zu erkennen und deſwegen mit nur-
gedachten Durchlauchtigſten Könige STANISLAO Uns zu vergleichen/
Uns

Uns anheischig gemacht verglichen worden; Allermassen zu solchem Ende er
auch seine gnugsam bevollmächtigte Ministros benennet/ daß derowegen wir
obgenannten Unsern Commissariis zugleich auch gegeben/ gleichwie wir ih-
nen Krafft dieses nochmals volle Macht und Gewalt geben/ alles dasjeni-
ge/ was sie zu Beylegung aller bißherigen Unruhe und Wiederherbeybrin-
gung gemeiner Ruhe und Friedens diensam erachten werden/ auch mit des
Durchlauchtigsten Königs STANISLAI Bevollmächtigten zu handeln/ ab-
zuthun/ zu vergleichen und zu schliessen/ was geschlossen mit ihrer Hand und
Siegel zu bestärcken/ versprechen darneben bey Unsern Königlichen Wor-
ten/Treu und Glauben/ daß Wir alles dasjenige/ was dergestalt Unsere
Commissarii thun/ handeln/ verrichten/ schliessen/ auch mit Hand und Sie-
gel vollziehen werden/ iederzeit vor gut und genehm halten/ auch dasselbe
treulich beobachten wollen. Zu dessen allen mehrer Krafft und Befestigung
haben wir dieses eigenhändig unterschrieben/ und Unser Königl. Insiegel vor-
zudrücken befohlen. So geschehen den 18. Septembr. nach Wiederbrin-
gung Unsers Heyls/ im 1706. Jahre.

AUGUSTUS REX.



A. F. Gr. Pflug.

WIR CAROLUS von Gottes Gnaden / der
Schweden/ Gothen und Wenden König / Groß-
Fürst in Finnland/ Herzog in Echonen/ Ehsten/ Liefland/
Carelen/ Brehmen/ Behrden/ Stettin/ Pommern/ der Cas-
suben und Wenden/ Fürst zu Rügen/ Herr über Inger-
manland und Wisimar/ Pfalzgraf beym Rheim und Bavern/ auch zu Füllich/
Eleve und Berg Herzog 2c. Thun hiermit jedermänniglich/ denen daran
gele.

gelegent/ kund und zu wissen/ daß/ nachdem der Durchl. und Großmächtigste Fürst/ Unser Bruder/ Vetter und liebster Freund/ Herr Friedrich Augustus/ König/ Erblicher Herzog zu Sachsen/ des heil. Röm. Reichs Erzmarschall und Churfürst/ Landgraf in Thüringen/ Marggraf zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Laufnitz/ Burggraf zu Magdeburg ic. Das aufrichtige Verlangen und Begierde/ die alte Freundschaft/ so durch den eilich-ten Jahr her wehrenden Krieg unterbrochen worden/ mit Uns wiederum aufzurichten/ Uns zu erkennen gegeben/ auch solches durch einige an uns abgeschickte Ministros, welche die Ursach alles Widerwillens bezulegen auf sich genommen/ bestätigt/ und Wir dannhero/ gleich wie Wir gegen einen Uns so nahe anverwandten Fürsten wider Unsern Willen die Waffen ergriffen/ zu Erweisung Unsers zur Versöhnung nicht ungeneigten Gemüths/ den Wohlgebohrnen Unsern lieben Getreuen/ Herrn Carln/ Grafen Piper, Unsern geheimen Rath/ Ober-Hof-Marschalln/ Cansley Rath/ und der Universität zu Upsal Canslarn/ wie auch dem Edlen/ Unsern lieben Getreuen/ Herrn Olauum Hermelin Unsern Staats-Secretarium, deßfalls zu Unsern Commissarien ernennen/ und Ihnen anbefohlen/ auch volle Macht gegeben/ inmassen Wir Ihnen hiemit nochmahls befehlen/ und Vollmacht geben/ mit denenjenigen Commissariis, welche der Durchl. König und Churfürst dazu bestellet/ und zu dem Ende mit genugsamer Vollmacht versehen haben wird/ sich über alle demjenigen/ was zu Beylegung dieses Kriegs/ und Wiederbringung der vormahligen Freundschaft dienlich seyn kan/ zu unterreden/ zu handeln und zu schließen/ dabey bey Unserm Rön. Wort und guten Glauben versprechende/ daß Wir alles dasjenige/ was solcher Gestalt von gedachten unsern Commissarien also gethan/ gehandelt und geschlossen werden wird/ jederzeit vor lieb und genehm halten/ auch demselben treu und heilig nachkommen wollen; Zu desto mehrer Bestätigung haben wir diesen Brief eigenhändig unterschrieben/ und mit Unserm Rön. Insiegel zu bekräftigen anbefohlen. So geschehen in dem Dorff Alt-Ranstadt bey Leipzig/ den II. (21.) Septembris Anno 1706.

CAROLUS

(L. S.)

Wir



Nur STANISLAUS der Erste / von Gottes Gnaden
König in Pohlen / Groß-Herzog in Litchauen / Neus-
sen / Preussen / Massovien / Samogitien / Liefeland /
Podolien / Podlachien / Kpovien / Wolhinien /
Schmolenskow / Severien / und Ezer nichovien ꝛc.
Thun kund und bekennen vor allen und jeden / denen daran gelegen / daß
nachdem durch Göttliche sonderbare Gnade und Vorsehung / zwischen
dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten / Herrn
Carl / der Schweden / Gothen und Wenden König / Groß Fürst in
Finnland / Herzog in Schonen / Ehsten / Liefeland / Carelen / Bremen /
Behrden / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / Fürst zu
Rügen / Herr über Ingermanland und Wismar / wie auch Pfalz-
Graff bey Rhein / in Bavern / zu Jülich / Cleve und Bergen Herzog /
und dem Durchlauchtigsten / Großmächtigsten Fürsten / Herrn
Friedrich Augusto / Könige / Erb-Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve
und Berg / auch Engern und Westphalen / des Heil. Römischen Reichs
Erg-Marschall und Churfürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff
zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausnit / Burggraff zu Magde-
burg / Gefürsteter Graff zu Henneberg / Graff zu der Marck / Ra-
vensberg und Barby / Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. Unsern liebsten Brü-
dern / Freunden / und Nacharn / nach der bisherigen schweren Kriegs-Unru-
he / nicht allein zu Ihrer allerseits Unterthanen Ruhe / sondern auch Wider-
bringung Unsers Reichs und aller dazu gehörigen Lande vollkommenen und
beständigen Friedens durch Dero Ministros und Commissarios auch einen
erwünschten Vergleich zu treffen gewisse Ministros und Commissarios zu er-
nennen man sich vereiniget / Und darauff der Durchlauchtigste Großmäch-
tigste Fürst und Herr / der König von Schweden / Unser liebster Bruder /
Freund und Nachbar / diesem gemeinen Werck gleich falls beyzutreten uns
ersucht / Und wir dannenhero / zumahl dadurch den neulich zu Warschau ge-
machten Bund der Polnische Friede erneuert / auch wir solchem zu folge /
gleichwie wir alles gute und böse / so unserm Königreich Pohlen / und dem
Königreich Schweden zustossen möchte / vor gemein halten / also auch zu
gegenpärtigem so glücklichem und heilsamen Werck / so Unsere Hand und
Ge

Gemüth erfordert / Uns verbunden zu seyn erachtet / Unsere Commissarios willig dazu zu verordnen vor gut befunden / Inmassen wir die Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Johannem Stanislaum in dem Ostrogischen Herzogthum / Grafen zu Marienpol / und Zeza / Jablonovvsky, Palatinum in Rußland / und Herrn Alexandrum Paulum ; Grafen zu Bychow / Zaslavv und Donibrovvna Sapicha, des Groß-Herzogthums Litthauen Obristen Marschalln / in krafft dieses dazu ernennen / geben und ertheilen Ihnen gnugsame Macht und Gewalt mit obhöchstgedacht Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Könige Ministris und Commissariis alles dasjenige / was nicht nur dem gemeinen Frieden zwischen Ihnen / unserm Königreich Pohlen / und dazu gehörigen Lande / Ruhe / Sicherheit und Nutzen gereichen kan / und sie dazu nöthig und diensam erachten werden / zu handeln / zu thun / zu schliessen und in genugsam gültige Schrifften zu verfassen / dabey versprechende / daß alles dasjenige / was dergestalt von diesen Unsern Commissarien gethan / gehandelt / geschlossen und schriftlich verfasst seyn wird / wir bey Unsern Königl. Worten und guten Glauben vor genehm und gültig erkennen / auch demselben getreulich und heilig nachkommen / wie nicht weniger dafür / daß dieses ganze Werck die gesamte Republic und deren Stände willig annehmen / und in dasselbige willigen werden / stehen und haften wollen. Zu dessen allen mehrer Beglaubigung haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben / und Unsers Reichs Inseigel vorzudrücken befohlen. Gegeben zu Weissen den 27. Septembris unsers Heils im 1706. Unserer Regierung im 2. Jahre.

STANISLAUS REX.



Wir

Wir Friedrich Augustus / von Gottes Gnaden / König / Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / Engern und Westphalen / des heil. Röm. Reichs Erzh-Marschall und Churfürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Niederlausitz / Burggraff zu Magdeburg / gefürsteter Graff zu Henneberg / Graff zu der Marck / Ravensberg und Barby / Herr zu Ravenstein / 2c. Thun hiemit allen und jeden / denen daran gelegen / oder auf einigerley Weise gelegen seyn kan / kund und zu wissen / daß / nach dem zwischen uns und dem Durchlauchtigsten / Großmächtigsten Fürsten / unserm liebsten Bruder / Vetter und Freund / Herrn Carln dem Zwölfften / von Gottes Gnaden der Schweden / Gothen und Wenden Könige / Groß-Fürsten in Finnland / Herzogen in Schonen / Ehsten / Lieffland / Carelen / Bremen / Behrden / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden Fürsten zu Rügen / Herrn über Ingermannland und Wismar / wie auch Pfaltzgrafen beyrn Rhein / und Herzogen in Bayern 2c. Und dessen Bundesverwandten / dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten / unserm liebsten Bruder / Freund / und Nachbarn / Herrn Stanislaum den Ersten / von Gottes Gnaden / Könige in Pohlen / Groß-Herkog in Litthauen / Neussen / Preussen / Massovien / Samogitien / Kyovien / Volhinien / Podolien / Podlachien / Lieffland / Schmolensken / Eserien / Czernichovien / 2c. durch die von allen Theilen verordnete und mit genugsamer Vollmacht versehene Commillarios eine Friedens-Handlung vorgenommen / dieselbe auch durch Göttlichen Segen den 24 des nechst verwichenen Monaths Septembris in dem Dorff Alt-Ranstadt bey Leipzig / von denenselben geschlossen und unterschrieben worden / dessen Inhalt / wie er seinen Worten nach lautet / hier einverleibet zu finden.

(Hier folget der Friedens-Schluß an sich selbst.)

Derowegen wir obgenannten Vergleich in allen und jeden Puncten und Clauseln / wie er ganz / und von Wort zu Wort abgeschrieben und hier einverleibet zu lesen / gebilliget / genehm gehalten und auszuantworten befohlen / wie wir denn in krafft dieses denselben hiemit nochmahlen billigen und genehmhalten / versprechen darnebenst / bey unsern Königl. Worten / daß wir alles und jedes / was in demselben begriffen / treu und unverbrüchlich

lich halten und erfüllen / auch so viel an Uns / daß wider denselben / unter was Vorwand es auch seye / niemahls etwas gehandelt oder er aus Augen gesetzt werden möchte / geschehen zu lassen versprechen. Zu dessen allen Beglaubigung haben wir diesen Brieff mit eigener Hand unterschrieben / und denselben mit unserm Königlichem Insiegel zu bekräftigen befohlen. So geschehen zu Pieterkoy den 20. Octobr. A. 1706.

AUGUSTUS REX.



A. F. Gr. Pflug.

Wir Friedrich Augustus von Gottes Gnaden / König / Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / Engern und Westphalen / des heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraff zu Magdeburg / gefürsteter Graff zu Henneberg / Graff zu der Marck / Ravensberg und Barby / Herr zu Ravenstein etc. etc. Hiermit thun Fund und zu wissen / daß / nachdem demjenigen Friedens-Instrument / welches zwischen uns und dem Durchlauchtigsten / Großmächtigsten Fürsten / unsern freundlichen lieben Bruder und Vetter / Herrn Carln dem Zwölfften / der Schweden / Gothen und Wenden Könige / Groß-Fürsten in Finnland / Herzog in Schonen / Ehsten / Lieffland / Carelen / Bremen / Behrden / Stettin / Pomern / der Cassuben und Wenden / Fürsten zu Rügen / Herrn über Inger

germannland und Wismar / wie auch Pfalzgrafen beyrn Rhein / und
Herzogen in Bayern / 2c. 2c. Und desselben Bunde-genossen / dem Durch-
lauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten / Unserm freundlichen lieben
Bruder und Nachbarn / Herrn STANISLAUM den Ersten / von Got-
tes Gnaden / König in Pohlen / Groß-Herzog in Litthauen / Keuffen /
Preussen / Massowien / Samogitien / Kyovien / Volhinien / Podolien /
Podlachien / Lieffland / Schmolenskow / Severien und Czernichoviens /
2c. 2c. aufgerichtet und den 14. (24.) Septembris letztverwi-
chenen Monaths unterschrieben worden / einen absonderlichen Artical bey-
zufügen vor nöthig erachtet worden / folgenden Inhalts :

(Hier folget der Articulus separatus)

Wir auch denselben absonderlichen Artical, wie er hier einver-
leibet zu finden / gebilliget / bestätigt und genehmhalten / wie wir denn
denselben hiermit billigen / bestätigen und genehmhalten / und daß er mit
dem Haupt-Vergleich einerley Krafft und Verbindlichkeit haben solle / aus-
drücklich wollen / dabey versprechen wir / daß wir demselben nicht anders
als denen übrigen in diesem Bündnüs enthaltene Puncten heilig und auf-
richtig nachkommen wollen. Zu dessen allen mehrern Bekräftigung ha-
ben wir auch dieses eigenhändig unterschrieben / und unser Königl. In-
siegel vorzudrucken befohlen. So geschehen zu Pietercovv, den 20. Octo-
bris des 1706. Jahrs.

AUGUSTUS REX.



A. F. Gr. Pflug.

Wir

Wir Carl von Gottes Gnaden/der Schweden/
Gothen und Wenden König/ Groß-Fürst in Finn-
land/ Herzog in Schonen/ Ehsten/ Liefland/ Carelen/ Brehmen/
Behrden/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden-Fürst
zu Rügen/ Herr über Ingermannland und Wismar/ wie auch Pfalzgraf
beym Rhein/ in Bayern/ auch zu Jülich/ Cleve und Berg/ Herzog ic. Thun
hiermit allen und jeden/ denen daran gelegen/ oder auf einige Weise daran
gelegen seyn kan/ kund und bekennen: Daß/ nachdem zwischen Uns
und dem Durchl. Großmächtigsten Fürsten/ Unserm freundlichen lieben
Bruder und Vetter/ Herrn Friedrich Augusten/ von Gottes Gnaden/
König und erblichen Herzogen zu Sachsen/ des heil. Röm. Reichs Erz-
Marschallen und Churfürsten/ Landgrafen in Thüringen/ Marggrafen zu
Meissen/ auch Ober- und Nieder-Laußnis/ Burggrafen zu Magdeburg ic.
Durch bestätigte und mit genugsamer Vollmacht versehene Commillarios
eine Friedens-Handlung vorgekommen/ dieselbe auch durch göttlichen See-
gen/ den 14. nechstverwichenen Monats Septembris alten Calenders/ in dem
Dorff Alt-Ranstadt bey Leipzig/ von denenselben geschlossen und unterschrie-
ben worden/ des wörtlichen Inhalts/ wie hier einverleibt zu finden:

(Der Tractat ist hier inserirt.)

Wir obgedachten Frieden-Schluß in allen und jeden Puncten und
Clausulen/ wie er von Wort zu Wort hierin verzeichnet und eingetragen
zu lesen/ gebilliget/ bestätiget/ und denselben auszuantworten befohlen/ aller-
massen Wir denselben in krafft dieses nochmahls billigen/ bey Unserm Kö-
nigl. Wort versprechende/ daß Wir allen und jeden/ was in demselben ent-
halten/ treu und unverbrüchig nachkommen und dasselbe erfüllen/ auch/ so viel
an Uns/ daß demselben/ unter was Vorwand es auch seyn soll/ auf einigertley
Weise zuwider gehandelt oder derselbe beyseit gesetzt werde/ gestatten wol-
len. Zu dessen allen Festhaltung haben Wir diesen von Uns eigenhändig
unterschriebenen Brief mit Unserm Königl. Insiegel zu bestätigen befohlen/
welches geschehen in dem Dorffe Alt-Ranstadt bey Leipzig/ den 23. Octobr
1706.

CAROLUS.

(L. S.)

C. Piper.
Wir

Wir Carl von Gottes Gnaden / der Schweden / Gothen und Wenden König / Großfürst in Finnland / Herzog in Schonen / Ehsten / Lieffland / Carelen / Bremen / Behrden / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / Kurz zu Rugen / Herr über Ingemanland und Wismar / wie auch Pfalzgraf bey Rhein / in Bähern / zu Jülich / Cleve und Bergen Herzog / etc. Fürgen zu wissen und thun kund / daß / nachdem man demjenigen FriedensInstrument / welches zwischen Uns und dem Durchlauchtigsten / Großmächtigsten Fürsten / Unserm freundlichen lieben Vetter und Bruder / Herrn Friedrich Augustum von Gottes Gnaden / König und Erb / Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen / des Heil. Röm. Reichs Erz / Marschall und Churfürst / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / auch Ober- und Nieder / Laufnis / Burggraf zu Magdeburg / Gefürsteter Graf zu Henneberg / Graf zu der Marck / Ravensberg und Barby / Herr zu Ravenstein u. c. den 14. nechstverwichenen Monats Septembris geschlossen worden / einen absonderlichen Articul beyzufügen der Nothwendigkeit erachtet / folgenden Inhalts:

(Hier ist der Articulus separatus.)

Wir eben denselben absonderlichen Articul / wie er althier inserirt zu finden / gebilliget / bekräftiget und genehmhalten / wie wir denn denselben hiermit billigen / bestätigen und genehmhalten / und daß derselbe mit dem HauptInstrument selbst einerley Krafft und Wirkung haben solle / ausdrücklich befohlen / und versprechen dahero / daß wir denselben nicht anders als das Ubrige / was in diesem Bündnis enthalten / heilig und unverbrüchlich halten wollen. Zu desto mehrer Krafft und Beglaubigung dessen als len haben Wir diesen Brieff mit Unserer eignen Hand unterschrieben / und mit Unserm Königl. Insiigel bestärcken lassen. Welches geschehen in dem Dorff Alt Rastadt bey Leipzig / den 3. Octobris Unsers heils am 1706. Jahr

CAROLUS.

(L.S.)

C. PIPER.
Wir

WIR STANISLAUS der Erste von Gottes Gnaden/König in Pohlen/Groß-Herzog in Litthauen/Ruuffen/Preuffen/Mazovien/Samoghten/Kyovien/Vollhynien/Podlachien/Lieffland/Smolensko/Sewerien und Eßchernikovien &c. &c. Thun kund allen und jeden/denen daran gelegen/oder auf was massen ihnen daran gelegen seyn kan/ und fügen hiemit zu wissen. Daß/nachdem zu Dämpfung des in Unserm Königreich entstandenen Jammer-vollen Kriegs-Feuers zwischen Uns/samt der Republic Pohlen/wie auch dem Durchleuchtigst-und Groß-Mächtigesten Fürsten und Herrn/ Herrn Friedrich Augustum/König und Erb-Herzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/auch Engern und Westphalen/des Heil. Römischen Reichs Erb-Marschalln und Churfürsten/Landgrafen in Thüringen/Marggrafen zu Meiffen/auch Ober-und-Nieder-Lausnitz/Burggrafen zu Magdeburg/Gefürsteter Graf zu Henneberg/Graf zu der Marck/Ravensberg und Barby/ Herr zu Ravensstein &c. &c. In dem Dorff Alt-Rannstadt durch allerseits hiezu ernennete und mit genügsamer Vollmacht versehene Commissarios eine Zusammenkunfft mit solchem erwünschtem glücklichen Erfolg angestellet worden/ daß den 14. des Monaths Septembris dieses Jahrs man sich eines erwünschtem Schlusses verglichen/welcher von Wort zu Wort allhier eingerückt zu sehen:

(Allhier folget der Friedens-Schluß an sich selbst:)

Derohalben wir solchen Schluß/ wie er hier verzeichnet und einverleibet in allen seinen Puncten und Clausulen gebilliget/ bekräftiget und genehm gehalten/ wie Wir denn denselben hiermit billigen/ bekräftigen und genehm halten. In Unserm und der gesamten Republic Pohlen Nahmen versprechende/daß Wir dieselbe Abhandlung nicht allein

lein beständig und heilig beobachten/ sondern auch daß demselben oder wi-
der dessen Inhalt von Uns oder denen Unsern zuwider gelebet oder et-
was unternommen werde/ nimmermehr zugeben oder gestatten wollen.
Zu Urkund dessen haben Wir dieses mit Unserer Unterschrifte bekräf-
tigte Instrument zu übergeben und auszuwechseln befohlen. Welches
gegeben auf dem Schloß zu Leisnig den 2. Novembris 1706.

STANISLAUS REX.



CAROLUS STANISLAUS
RADZIVIL Cancellarius
M.D. Lith.

WIR STANISLAUS der Erste / von Göt-
tes Gnaden / Königin Pohlen / Groß-Herzog in
Litthauen / Rußten / Preussen / Mazovien / Samo-
gyten / Khorien / Volhynien Podlachien / Lieffland/
Schmolensko / Sewerien und Eschernikovien etc. etc. Fügen hie-
mit zu wissen / und thun kund / daß / nachdem dem am 14. nechstverwichenen
D 2 No.

Monachs Septembris zwischen Uns nebenst der Republic Pohlen / und dem Durchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Friedrich Augustum König / Erb-Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen / des Heil. Römischen Reichs Erz-Marschalln und Churfürst / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausnig / Burggraf zu Magdeburg / Befürsteter Graf zu Henneberg / Graf zu der Marck / Ravensberg und Barby / Herr zu Ravensstein &c. gemachten Friedens-Schluß einen absonderlichen Artikel folgenden Inhalts:

(Hier stehet der Articulus separatus selbst.)

Anzufügen vor nöthig erachtet worden / Wir auch denselben Artikel / wie er alhier einverleibet ist / genehm gehalten und bekräftiget. Immassen Wir denselben hiermit dergestalt genehm halten und bekräftigen / daß derselbe mit dem Friedens-Schluß selbst von einerley Krafft und Wirkung seyn und dafür gehalten werden solle / In Unserm und der Republic Pohlen Nahmen versprechende / daß Wir demselben nicht anders als alles übrige / was in solchem Friedens-Schluß ausdrücklich begriffen heilig und aufrichtig achten und halten wollen. Zu welchem Ende Wir gegenwärtiges und mit Unser Unterschrift bekräftigtes Instrument zu übergeben und auszuwechseln befohlen. Gegeben auf dem Schloß Leisnig den 2. Novembris Anno 1706.

STANISLAUS REX.

(L.S.)

CAROLUS STANISLAUS
RADZIVIL, Cancellarius
M.D. Lith.

Wir

Wir Augustus der Andere von Gottes Gnaden/ Königin Pohlen / Groß-Herzog in Litthauen / Keussen / Preussen / Mazovien/ Samogytten/ Knyvien/ Vollanden/ Podolien/ Podlachien/ Lieffland/ Smolensko/ Serwerin und Eyschernikorien ꝛ. Herzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ auch Engern und Westphalen/ des Heil. Römischen Reichs Erb-Marschall und Churfürst / Landgraf in Thüringen/ Marggraf zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lauß- nig/ Burggraf zu Magdeburg/ Gefürsteter Graf zu Henneberg/ Graf zu der Marck / Ravensberg und Barby / Herr zu Ravens- stein ꝛ.ꝛ. Thun kund und bekennen/ nachdem die Erone des König- reichs Pohlen auf vorher gegangene rechtmäßige Wahl Uns aufgesetzt worden/ und Wir die Regierung dieses Reichs samt des Großherzog- thums Litthauen auf Uns genommen/ nach der Hand aber unterschiede- ne Mißverständnisse und unvermuthete Veränderungen derer Ge- müther diese übernommene Sorge vor die Respublic dergestalt unter- brochen/ daß als hierauf Wir mit dem Durchleuchtigsten und Groß- mächtigsten Fürsten/ Herrn Carln / der Schweden / Gothen und Wenden König / Groß-Fürst in Finnland / Herzog in Schonen/ Ehsten/ Lieffland/ Carelen/ Bremen/ Behrden / Stettin / Pom- mern/ der Cassuben und Wenden / Fürst zu Rügen / Herr über Ingermanland und Wismar / wie auch Pfalz-Graf bey Rhein/ in Bayern/ zu Jülich/ Cleve und Bergen Herzog/ ꝛ.ꝛ. In einen Krieg verwickelt und derselbe in die sieben Jahr fortgeführt worden/ sich unterschiedene Spalt und Trennungen hervor gethan/ welche / als sie in allerhand innerliche Händel und Treffen ausgebrochen / endlich dahin verfallen/ daß ein Theil derer Vornehmsten zu einer neuen Wahl gegriffen/ und solchem nach/ daß bey erfolgter mehrerer Erhigung derer Gemüther / und daferne man dem Unheil nicht bey Zeiten vorgebenget hätte /

hätte/das ganze Königreich zerrütet worden wäre / leicht geschehen können/Wir dannenhero weil Wir nach reiffer der Sachen Überlegung daß das Jammer volle Kriegsfeuer anderer gestalt nicht gedämpffet/ noch die glückselige und erwünschte Ruhe wieder hergestellt / oder der Friede und die Einigkeit zwischen denen Ständen und Einwohnern des Reichs wieder aufgerichtet werden dörfte/als wenn Wir Unsers daran habenden Rechten uns begeben würden/Wir weder Mittel noch Wege auszusinnen oder zu erfinden vermocht / durch göttlichen Beystand mit dem Durchlauchtigst und Großmächtigsten Könige in Schweden/ Unserm liebsten Freund/Vetter und Bruder solche Friedens-Gedanken gefasset/daß derselbe zwischen Uns und Sr. Königl. Maj. in dem Dorff Alt-Kanstadt den 24 Septembris vermöge deßfalls abgeredeter gewisser Puncten geschlossen/und davon beyderseits gewilliget/darinnen aber zu Aufgebung des verderblichen Kriegs und Freundschaft unter andern aus aufrichtiger Begierde des Friedens/ Uns gefallen/Uns obgedachtes Königreichs Pohlen zu begeben/ auch allen an dasselbe und das Groß-Herzogthum Litthauen/ samt denen dazu gehörigen Landschaften erlangten Rechten und Ansprüchen vor iezo und künfftig freywillig loß zu sagen/hergegen aber den Durchleuchtigsten Fürsten/ Herrn Stanislaum den Ersten/vor einen wahren und rechtmäßigen König in Pohlen/ und Groß-Herzog in Litthauen zu erkennen/und zugleich auch denen Ständen der Pohlenisch. Republic diese Unsere Loßsagung nicht allein zu wissen/ und kund zu machen/sondern auch dieselben von alle demjenigen Bund und Gehorsam/womit Sie Uns als Könige in Pohlen und Groß-Herzog in Litthauen bishero zu gethan gewesen / ledig und frey zu sprechen entschlossen/allermassen Wir denn in krafft dieses solches alles freywillig und ungezwungenes Hergens nochmals thun/und nicht nur ietzt gedachten Durchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten/ Herrn Stanislaum vor einen wahren und rechtmäßigen König und Groß-Herzog in Litthauen öffentlich erkennen; und alle diejenigen Rechte/ welche Wir durch Unsere Wahl und die geschloßnen Pacta Conventa auf dieses Reich und
Groß-

Groß-Herzogthum Littauen gehabt oder haben sollen / vermöge dieses
offnen Briefes losfagen / und Uns desselben ohne einigen Vorbehalt
gänglich begeben/also/das Wir weder bey seinem Leben/nach nach dessen
Todesfall/daserne Wir denselben erleben solten / auf das Königreich
Pohlen oder das Groß-Herzogthum Littauen noch die zu denenselben
gehörigen Landschaften einige Ansprüche machen/nach von denenselben
etwas fodern oder verlangen wollen / auch die Stände sothanen König-
reichs und Groß-Herzogthums samt allen dessen Einwohnern und Un-
terthanen von demjenigen Eyd und Gehorsam/womit sie Uns vormals
verbunden gewesen/hiemit ledig sprechen und entbinden / auch sie inge-
samt in des Durchleuchtigsten Königs Stanislai des Ersten Treue und
Pflichten freywillig überlassen. Zu dessen allen gnugsamer Bekräfti-
gung haben Wir gegenwärtigen von Uns eigenhändig und mit Un-
serm Königl. Insiegel bestätigten Losfagungs- und Abdankungs-
Brief dem Durchleuchtigsten Könige in Schweden verglichener massen
ausgeantwortet. So geschehen und gegeben zu Pietercovv den 20.
Octobris des 1706ten Heyl-Jahres.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

A. F. Gr. Pfug.

SU wissen und kund sey hiemit/das nachdem zwischen Sr.
Durchl. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. zu
Sachsen zc. und Sr. Durchl. Königl. Majest. von
Schweden zc. geschloßnen Frieden unterschiedene Schrif-
ten / Befehl und Urkunden in Pohlen öffentlich herfür
fom-

20 1707
Kommen / wodurch ein und andere Personen solchen so bedachtsam ge-
schloßen und bestätigten Frieden in Zweifel zu ziehen Gelegenheit ge-
nommen / dahero und damit nicht dergleichen erwehnte Schrifften / ob
werde die zwischen beyderseits Königl. Majestäten so glücklich wieder ge-
brachte Freundschaft von neuen gereizet und wanckend gemacht wer-
den / zu argwohnen Anlaß genommen werden könnte / hat der Durchleuch-
tigste König und Churfürst zu Sachsen alle diejenigen Briefe / Befehl
und Verordnungen / welche in deroselben oder dero Bedienten Nahmen
er/gangen / und diesem Frieden auf einigerley Weise zuwider oder nach-
theilig seyn können / und nach desselben Schluß gegeben oder herum ge-
tragen und ausgebreitet worden / durch diesen gegenwärtigen Brief vor
ungültig und nichtig erkläret / auch denenselben alle Krafft und Würde /
als ob sie niemah gegeben oder geschrieben worden hiemit absprechen / her-
gegen aber zu dem mit Sr. Königl. Majest. in Schweden geschloßenen
Frieden in Krafft dieses sich öffentlich bekennet / auch allen in demselben
Puncten Clausuln nun und zu allen Zeiten heilig und unverbrüchlich
nachzukommen und dieselben zu erfüllen nochmals versprechen / gleich-
wie Er nun dieses alles sich beständig vorgesezet / also hat Er zu mehre-
rer Bekräftigung dessen diesen Brief eigenhändig unterschrieben und
Sein Königl. Insiegel fürzudrucken befohlen. So gegeben zu Leipzig
den 27. Jan. Anno 1707.

AUGUSTUS REX.

(L.S.)

A. F. Gr. Pfug.

Johann Heinrich Erf.

@@@(0)@@@

n ge
it ge
n / ob
erge
wer
euch
sefhl
omen
nach
n ge
f vor
ürde/
/ber
fuen
elben
hlich
leich
ehre
und
pzig

Exh.

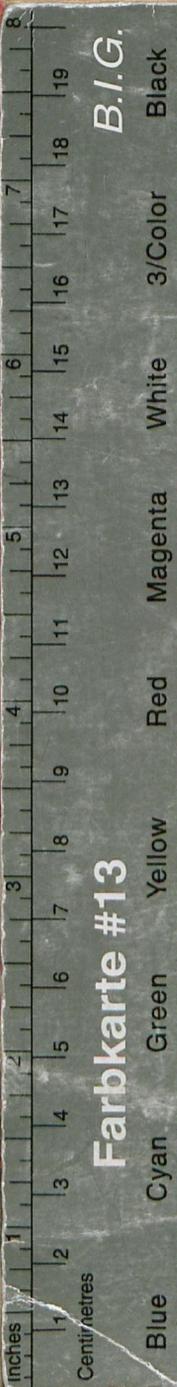
me

ULB Halle 3
006 374 123


VD 18







Vd
1272

ns=**S**chluss

Zwischen
n. Kon. Majest. Majest.
Sweden und Pohlen
an einem/
wie auch
l. Majestät und Schur-
Durchl. zu Sachsen/
indern Theil getroffen
Rannstadt/bey Leipzig den 17 Septembris
Anno 1706.



steinischen ins Deutsche übersetzt.

Anno 1707.